

Vorlage Nr. 14/0440

Federf. Stadamt: Ingenieuramt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Nina Frese Beigeordnete	Vorberatung/Empfehlung	10.11.2014	
Rat	Ratsherr Klaus Omlor	Entscheidung	27.11.2014	22

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Friedhofssatzung

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck datiert vom 01. Juni 2007. Zuletzt wurde sie durch die Satzung vom 04. April 2013 geändert.

Die Verwaltung schlägt vor, die als **Anlage** beigefügte Änderungssatzung zu beschließen, um die Satzung an zwischenzeitliche Entwicklungen anzupassen.

Diese lassen sich in zwei Themenfeldern zusammenfassen:

- A) Änderung des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) und
- B) Eigene Vorhaben der Friedhofsverwaltung.

Zu A):

Das BestG NRW vom 17. Juni 2003 ist durch das Gesetz vom 09. Juli 2014 erstmals geändert worden. Das Gesetz ist am 01.10.2014 in Kraft getreten. Zentrale Anliegen des Gesetzgebers, soweit sie die Stadt Gladbeck als Friedhofsträger unmittelbar ansprechen, sind:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Geänderte Fristen - §§ 8 u. 12 der Satzung:

- ° Mindestfrist für eine Bestattung jetzt **24 Stunden** (bisher 48) nach Eintritt des Todes;
- ° Höchstfrist für eine Erdbestattung oder Einäscherung jetzt **10 Tage** (bisher 8 und nur für Erdbestattungen) mit der Möglichkeit der Fristverlängerung (bisher nicht ausnahmefähig);
- ° Einführung einer Beisetzungsfrist für Totenasche von **6 Wochen**.

Nachweispflicht für Totenasche - § 8:

Hinterbliebene bzw. deren Beauftragte haben dem Krematorium die frist- und ordnungsgemäße Beisetzung der Totenasche durch eine **Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle** nachzuweisen. Bislang gab es eine solche Nachweispflicht nicht.

Keine Grabsteine aus Kinderhand - § 23 (2) c):

Grabsteine aus Ländern mit Kinderarbeit dürfen künftig nur mit einem **Siegel** von einer anerkannten (überörtlichen) **Zertifizierungsstelle** aufgestellt werden.

Weil das Zertifizierungsverfahren erst noch etabliert werden muss, treten die Regelungen des § 4a BestG NRW n. F. abweichend von den übrigen Gesetzesänderungen am **01.05.2015** in Kraft.

Zu B):

Über die aktuelle Situation im örtlichen Bestattungswesen und über beabsichtigte Maßnahmen zu ihrer Verbesserung wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 01.09.2014 berichtet.

Partnergrab - § 17:

Mit der Ergänzung des § 17 der Satzung wird die Einführung des „Partnergrabes“ als neues Produkt ab dem 01.01.2015 ermöglicht. Es handelt sich dabei um eine weitere Variante eines Gemeinschaftsgrabes. Gemeinschaftsgräber haben sich in den vergangenen Jahren zu dem gefragtesten Grabtyp mit einem entsprechend hohen Gebührenaufkommen entwickelt.

Jesidisches Grabfeld - § 3:

Die Friedhofsverwaltung ist von Vertretern der in Deutschland lebenden Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Jesiden auf Bestattungsmöglichkeiten in Gladbeck angesprochen worden.

Hinderungsgründe bestehen keine; ein jesidisches Grabfeld soll auf dem Friedhof Brauck eingerichtet werden.

QR-Codes - § 7; § 23 (2) d):

QR-Codes -eine quadratische Matrix aus schwarzen und weißen Punkten, die nur mit einer entsprechenden Scanntechnik zu lesen ist- verbreiten sich zusehends. Ihr Auftreten auf Grabmalen und auf der zugelassenen Eigenwerbung von Gewerbetreibenden wird nur noch eine Frage der Zeit sein.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Satzung folgen einer Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages zum Umgang mit QR-Codes.

Der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt soll solche Inhalte bzw. Links, die mit der Würde des Ortes unvereinbar wären, verhindern und darüber hinaus die Verantwortung für inhaltliche Änderungen von der Friedhofsverwaltung nehmen.

Alle anderen, hier nicht explizit angesprochenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt vom 01. Juni 2007 wird beschlossen.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: